



Wir bitten Sie, dieses Formular vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an folgende Adresse zu senden:

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
Wehrpflichtersatzverwaltung
Schützenstrasse 1
9100 Herisau

oder per Mail an wpe@ai.ch

Versicherten-Nr. _____

Name
Vorname
Adresse
PLZ Ort

Ersatzabgabeverklärung bei Auslandurlaub

Sie haben um militärischen oder zivildienstlichen Auslandurlaub nachgesucht. Gemäss Artikel 25 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe werden die Ersatzabgaben von Wehrpflichtigen, die ins Ausland verreisen wollen, vor Antritt des Auslandurlaubes veranlagt und bezogen. Die Ersatzabgabe wird provisorisch bezogen und nach der Rückkehr in die Schweiz definitiv veranlagt.

Berufs- und Familienverhältnisse

Zivilstand

- ledig, verheiratet, eingetragene Partnerschaft, verwitwet, getrennt lebend, geschieden

Telefonnummer

Privat, Mobile, Geschäft

E-Mail

Beruf

Arbeitgeber

Minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder, von 18 und mehr Jahren, für deren Unterhalt der Ersatzpflichtige sorgt Anzahl

Erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt der Ersatzpflichtige beiträgt Anzahl

Voraussichtliche Einkünfte (in CHF):

Table with columns: Ausreisejahr, Auslandjahre, and rows for various income types (Erwerbseinkommen, Vermögen, Vorsorge, etc.) and deductions (Berufskosten, Abzüge).

* Wird von der Ersatzbehörde ausgefüllt

Ergänzende Angaben

Haben Sie im Ausreisejahr Schutzdiensttage geleistet? ja nein
Dauer vom _____ bis _____ Tage _____

Allfälliger Zahlungsvertreter in der Schweiz

Woraus bestreiten Sie während des Auslandurlaubes den Lebensunterhalt? (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Durch Erwerbstätigkeit
 - Durch Naturalbezüge für eine Arbeitsleistung
 - Durch Naturalbezüge von Dritten (Eltern, Verwandte usw.) ohne Gegenleistung
 - Aus Ersparnissen
 -
-

Bemerkungen

Der Unterzeichnende bestätigt, diese Ersatzabgabeerklärung vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben.

Ort und Datum

Unterschrift

Auszug aus dem Bundesgesetz vom 12. Juni 1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG)

Veranlagungsjahr (Art. 25)

- 1 Die Ersatzabgabe wird jährlich veranlagt:
 - a. bei im Inland wohnhaften Ersatzpflichtigen;
 - b. bei Wehrpflichtigen, die im Ausland wohnen, sich jedoch militärisch oder zivildienstlich in der Schweiz anzumelden und ihre dienstlichen Obliegenheiten zu erfüllen haben (z. B. Grenzgänger).
- 2 Veranlagungsjahr ist in der Regel das dem Ersatzjahr folgende Kalenderjahr.
- 3 **Die Ersatzabgabe von Wehrpflichtigen, die ins Ausland verreisen wollen, wird vor Antritt des Auslandurlaubes veranlagt und bezogen.**
- 4 Die Ersatzabgabe von Wehrpflichtigen, die im Ausland Wohnsitz haben, wird bei der Rückkehr in die Schweiz veranlagt.

Eröffnung der Veranlagungsverfügung (Art. 28 Abs. 2)

Ist der Aufenthalt eines Ersatzpflichtigen unbekannt oder befindet er sich im Ausland, ohne in der Schweiz einen Vertreter zu haben, so kann ihm eine Verfügung oder ein Entscheid rechtswirksam durch Publikation im kantonalen Amtsblatt eröffnet werden.

Verjährung (Art. 38)

- 1 Die Ersatzabgaben verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am Ende des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die direkte Bundessteuer rechtskräftig veranlagt wurde. Eine hinterzogene Ersatzabgabe verjährt nicht, bevor Strafverfolgung und Strafvollstreckung verjährt sind. Die Ersatzabgaben, die auf der Grundlage einer Ersatzabgabeerklärung veranlagt werden, verjähren fünf Jahre nach Ablauf des Ersatzjahres.
- 2 Die Verjährung beginnt nicht und steht stille während der Dauer eines Einsprache- oder Beschwerdeverfahrens und solange keiner der Zahlungspflichtigen im Inland Wohnsitz hat.
- 3 Die Verjährung wird unterbrochen:
 - a. durch Nachforschungen nach dem Ersatzpflichtigen, der die militärische oder zivildienstliche Meldepflicht verletzt hat;
 - b. durch jede einem Zahlungspflichtigen zur Kenntnis gebrachte Amtshandlung, die auf Feststellung oder Geltendmachung des Abgabeanpruchs gerichtet ist;
 - c. durch jede ausdrückliche Anerkennung der Abgabeforderung durch einen Zahlungspflichtigen.Mit der Unterbrechung beginnt die Frist von neuem.
- 4 Durch Stillstand und Unterbrechung kann die Verjährung um nicht mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden.